

# SCHULORDNUNG

*Die Schulordnung und deren Einhaltung stellt die Basis eines reibungslosen und erfolgreichen Unterrichts dar. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages und wird vom Schüler / der Schülerin bzw. auch von dessen / deren gesetzlicher Vertretung mit Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.*

Das **Schuljahr** an der **Maturaschule beim Schottentor** dauert jeweils vom **1. September** bis zum **31. August** des folgenden Kalenderjahres. Die **Sommerferien** beginnen ca. mit dem **ersten Montag** nach der letzten Juni-Prüfungswoche der Prüfungskommissionen und enden mit dem **zweiten Montag im September** (das ist 1 Woche nach Schulbeginn der Öffentlichen Schulen in Wien). Im Übrigen gilt die Ferienordnung der Öffentlichen Schulen in Wien (schulfreie Tage).

Körperliche oder psychische **Behinderungen** oder **Krankheiten**, die einem regelmäßigen und normalen Folgen des Unterrichts entgegenstehen könnten, sowie gegebenenfalls erforderliche Hilfsmaßnahmen sind der Schulleitung bei der Kursanmeldung, ansonsten unverzüglich nach Auftreten mitzuteilen.

Den **Anordnungen** der Schulleitung, der Administration sowie der Lehrkräfte ist Folge zu leisten, insbesondere Aufforderungen zur **Mitarbeit im Unterricht**. Ein respektvoller und auch hilfsbereiter Umgang aller im Schulbetrieb integrierten Personen, Personal und Schüler, miteinander ist generell erforderlich.

Die zum Folgen des Unterrichts notwendigen und vorgesehenen **Lehrbücher** sind vom Schüler / der Schülerin entweder selbst mitzubringen oder von der Lernen 8 Schulbuchlade rechtzeitig zu entleihen.

Das **Rauchen** ist im gesamten Gebäude sowie auf dessen Innenflächen streng untersagt. Geraucht darf nur vor dem Haustor werden, wobei Zigarettenreste nicht auf den Gehsteig geworfen werden dürfen. Der Hauseingang ist sauber zu halten, ebenso dürfen keine Getränkeflaschen auf Gebäudesimsen abgestellt werden.

Während des Unterrichts ist bis auf Widerruf die Konsumation von (nichtalkoholischen) **Getränken** gestattet. Zu Unterrichtsende sind Leergebinde und Becher fachgerecht zu entsorgen sowie die Tische leer zu hinterlassen. Jede Art von Abfällen, insbesondere Kaugummis sind ausschließlich in den Abfallbehältern zu entsorgen. Für das Verzehren von Speisen sind die Pausen vorgesehen.

Für die erfolgreiche Bewältigung des Lehrstoffes sind sowohl regelmäßige als auch pünktliche **Anwesenheit** im Unterricht erforderlich. Besondere Gründe für unvermeidliches Zuspätkommen, wie etwa Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, sind dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

Das **Verlassen des Klassenraumes** während einer Unterrichtsstunde ist grundsätzlich nicht gestattet, in dringenden Ausnahmefällen ist die Erlaubnis der Lehrkraft einzuholen. In den Pausen ist das Verlassen der Schulräumlichkeiten ausdrücklich nur auf eigene Gefahr und unter Voraussetzung der pünktlichen Rückkehr zum Unterricht gestattet.

Ein **Fernbleiben vom Unterricht** ist spätestens zu Unterrichtsbeginn des betreffenden Tages dem Sekretariat mitzuteilen, wobei auch die eingerichtete Telefon-Mailbox genutzt werden kann. Nicht gemeldetes und unentschuldigtes Fernbleiben kann sich auf die Gewährung von Beihilfen (Familienbeihilfe), Wehrdienstrückstellungen, Mitversicherungen, sowie auf eventuellen Anspruch auf Einzeltutorium auswirken.

Durch Fernbleiben vom Unterricht entstandene **Wissenslücken** sind jedenfalls von der Schülerin / vom Schüler unverzüglich selbstständig und ohne Aufforderung aufzuarbeiten, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Einzeltutorien oder bezahlter Nachhilfe. Nur so ist ein Folgen des weiteren Unterrichts gewährleistet. Insbesondere sind Mitschriften umgehend zu ergänzen.

Zur Konsumation von, sowie die Regeln für den Anspruch auf **Einzeltutorium** sind die gesonderten „Bedingungen zum Einzeltutorium“ zu beachten.

Die Benützung und der Betrieb von **elektronischen Unterhaltungsgeräten** (ausgenommen mobile Computer zum Zweck des Mitschreibens im Unterricht) sowie von Mobiltelefonen jedweder Art während des Unterrichts ist nicht gestattet. Ton- und Bildaufzeichnungen innerhalb der Schulräumlichkeiten, insbesondere während des Unterrichts, unterliegen dem Persönlichkeitsrecht und sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zulässig. Die Lehrkräfte sind berechtigt, bei Verstößen die Geräte für die Dauer des Unterrichts zu verwahren. Analoges gilt für nicht dem Unterricht dienendes Lesen von Printmedien.

Die **Auswahl des zu besuchenden Kurses** (Jahrgangs) trifft der Schüler / die Schülerin, wobei die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte aufgrund des jeweiligen Lernfortschrittes Empfehlungen aussprechen. Vor Erstellung des letzten Fortgangsberichtes eines Schuljahres ist jeder Schüler / jede Schülerin verpflichtet, nach Aufforderung durch die Lehrkraft im betreffenden Gegenstand eine Leistungsfeststellung (schriftlich oder mündlich) zu ermöglichen. Zum Ende der Wiederholungswochen zu Schulbeginn können nochmals Jahresprüfungen abgelegt werden und der Schüler / die Schülerin hat zu Beginn der dritten Unterrichtswoche eine sinnvolle Wahl zu treffen, welchen Kurs er / sie im laufenden Schuljahr besuchen möchte.

Zur Sicherheit der im Schulbetrieb tätigen Personen werden die Schulräumlichkeiten **videoüberwacht**, jedoch ohne elektronische Aufzeichnungen anzufertigen. Sollten Aufzeichnungen erforderlich sein, so wird dies rechtzeitig gesondert bekanntgegeben.

Alle *Lernen 8* durch **unsachgemäße Behandlung** oder mutwillige **Beschädigung** der Schuleinrichtung entstandenen Kosten sind vom Schüler, dem Erziehungsberechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter zu ersetzen.

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Schüler aus **disziplinar**en oder anderen **schwerwiegenden**, den Unterrichtsablauf oder den Ruf der Schule gefährdenden Gründen erforderlichenfalls mit sofortiger Wirkung vom Schulbesuch auszuschließen. Ein derartig begründeter Ausschluss hat keine Auswirkung auf die eingegangene Zahlungsverpflichtung.

*Wien, im Juni 2018*

*Die Direktion*